

Merkblatt - Aufstellen von Haltverboten

Die auf Grundlage eines Antrags erteilte verkehrsrechtliche Anordnung berechtigt, für den Antragszeitraum ein Haltverbot im öffentlichen Verkehrsraum mit Verkehrszeichen 283-10 und 283-20 StVO einzurichten (je nach Länge eventuell unter zusätzlicher Verwendung von Zeichen 283-30 StVO).

Um Rechtswirksamkeit zu erlangen, müssen die Haltverbotsschilder drei volle Werktage vor Beginn der Maßnahme aufgestellt werden.

Die benötigten Verkehrszeichen können nicht von der Stadt Bad Bergisch Gladbach gestellt oder ausgeliehen werden. Bitte wenden Sie sich bei Bedarf an entsprechende Dienstleister.

Bei der Einrichtung von Haltverboten sind Verkehrszeichen und Zusatzbeschilderung gemäß der StVO zu verwenden. Absperrungen mit Mülltonnen, Flatterband, (laminierte) Papierzettel oder vergleichbares haben keine Rechtsgültigkeit und können im schlimmsten Fall sogar eine unerlaubte Anbringung von Hindernissen im Verkehrsraum darstellen.

VKZ 283-20 StVO mit Zusatz



VKZ 283-10 StVO mit Zusatz



----- abzusperrender Bereich -----

(Der Datumszusatz ist in der obigen Darstellung nur beispielhaft, die Ausführung hat entsprechend der Vorgaben in der Anordnung zu erfolgen)

Nach den Vorgaben der „Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen“ sind die Verkehrszeichen in einer Höhe von mindestens 2,20m (Unterkante Verkehrszeichen und Boden) außerhalb der Fahrbahn und über Geh- und Radwegen aufzustellen. Hierbei ist in der Regel ein Seitenabstand zum Bordstein / Fahrbahnkante von 0,5m, mindestens aber von 0,3m, einzuhalten. Allerdings dürfen weder Geh- noch Radwege durch die Beschilderung so eingeschränkt werden, dass die jeweilige Restbreite unter 1,30m liegt. Es empfiehlt sich in der Regel daher eine Aufstellung der Beschilderung an der Außenkante des Gehweges zum angrenzenden Grundstück hin. Zur ausreichenden Standsicherheit sind pro Schildermast jeweils drei K1-Fußplatten zu verwenden.

Das beigefügte Einrichtungsprotokoll für Haltverbote ist bei der Aufstellung mobiler Haltverbote grundsätzlich auszufüllen und bei Bedarf der Straßenverkehrsbehörde Bergisch Gladbach zu übermitteln.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass:

- 1) bei Verwendung anderer als durch die StVO vorgegebenen Verkehrszeichen,
- 2) bei einer Aufstellung unter drei vollen Tagen vor Beginn der Maßnahme, oder
- 3) bei nicht ausgefülltem und unterzeichnetem Aufstellprotokoll (siehe unten)

durch die Stadt Bergisch Gladbach keine Abschleppmaßnahme veranlasst werden kann.

In diesem Falle sind die Kosten einer Abschleppmaßnahme durch den Antragssteller zu tragen.

Aufstellprotokoll Haltverbotsbeschilderung

Sollten Fahrzeuge zu Beginn der geplanten Maßnahme im Haltverbot stehen und die Einleitung einer Abschleppmaßnahme notwendig sein, erfolgt eine Veranlassung durch die Stadt Bergisch Gladbach nur nach Vorlage eines vollständig ausgefüllten Aufstellprotokolls.

Ansprechpersonen bei der Ordnungsbehörde im Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

- Verkehrsüberwachung: **0170-2890122**
(Mo. – Fr.: 09:00 – 20:00 Uhr, Sa.: 10:00 – 13:30 Uhr)
- Stadtordnungsdienst: **0160-6152184**
(Mo. – Sa.: 06:00 – 22:00 Uhr)

Eine Kopie dieses Protokolls ist in diesen Fällen den Mitarbeitenden per E-Mail zu übermitteln oder persönlich vorzulegen.

Aufsteller: _____
(Name bzw. Firma, Anschrift, Telefon)

Aufstellort: _____
(Straße und Hausnummer)

Aufstelldatum: _____

Aufstellzeit: _____

Gültigkeit der Haltverbote ab: _____
(Datum / Uhrzeit)

Haltverbot für die Maßnahme: Umzug Lieferung / Abholung
 Baustelle Veranstaltung
 Sonstiges: _____

Bei Aufstellung im Haltverbot befindliche Fahrzeuge:

Nr.	amtl. Kennzeichen	Fahrzeugmarke	Farbe	Standort (Straße, Hausnummer)
1				
2				
3				
4				
5				

6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Angaben.

Bergisch Gladbach, den _____

Unterschrift des Aufstellers